

§ 47 Absatz (6) Das ZSB fertigt die Zahlungsvorschrift (Veranlagung) in Bezug auf das Wintersemester bis Juli des jeweiligen Berichtsjahres, sowie in Bezug auf das Sommersemester in der ersten Hälfte von Januar des jeweiligen Berichtsjahres im elektronischen Studiensystem an. Die Studiengebührveranlagung von Studierenden, die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens zum Studium an der Universität zugelassen worden sind, wird nach ihrer Registrierung im elektronischen Studiensystem angefertigt. Von obigen Bestimmungen abweichend wird in jenen Fällen, in denen die Beträge der Studiengebühren/Finanzierungsbeiträgen von der jeweiligen Fakultät in Devise festgelegt werden, im Falle von Gebühren in Bezug auf das Wintersemester an Hand des spätestens am 5. Werktag von August des jeweiligen Berichtsjahres tagesaktuellen Durchschnittsdevisenkurses, im Falle von Gebühren in Bezug auf das Sommersemester an Hand des spätestens am 5. Werktag von Januar des jeweiligen Berichtsjahres tagesaktuellen Durchschnittsdevisenkurses vom ZSB in Forint umgerechnet. Die Information der Studierenden über den Betrag der Studiengebührveranlagung und die Studiengebührentrichtung erfolgt in Bezug auf das Wintersemester bis Ende Juli, in Bezug auf das Sommersemester in der ersten Hälfte von Januar auf elektronischem Weg über ihre im elektronischen Studiensystem registrierten E-Mail-Adressen und über Webnachrichten. Im Informationsbrief über die Studiengebühren werden zur Begleichung der Zahlungsvorschrift folgende Zahlungsmöglichkeiten vorgeschlagen: VPOS, Banküberweisung. Die Möglichkeit zur Studiengebührentrichtung per Bar-Überweisungsauftrag besteht ausschließlich in Sonderfällen, auf individuellen, beim ZSB eingereichten schriftlichen Antrag des/der Studierenden

§ 48 Absatz (1) Der/die Leiter/in der Fakultät kann dem/der Studierenden auf Grund seiner/ihrer Studienleistungen, sozialen Umstände, sowie auf Grund von Umständen, die eine besondere Billigung verdienen, eine Ermäßigung bis zu 80% der Studiengebühr gewähren. Die Fakultät ist verpflichtet, die formalen und inhaltlichen Anforderungen der Beantragung von Ermäßigungen im Rahmen einer Dekanatsanweisung zu bestimmen, mit der Bedingung, dass ab dem 1. Januar 2015 der/die Studierende einen Antrag auf Ermäßigung der/des von ihm/ihr zu entrichtenden Studiengebühr/Finanzierungsbeitrags oder auf Ratenzahlung spätestens bis zum letzten Werktag der Registrierungszeit stellen kann. Ab dem 1. Januar 2015 können nach der festgelegten Frist nur diejenigen Studierenden einen Antrag auf Ermäßigung stellen, deren Zahlungsvorschrift (Gebührenerhebung) aus irgendeinem Grund im Falle des Wintersemester im (oder nach) September, im Falle des Sommersemester im (oder nach) Februar erstellt wird. In diesem Fall ist die Frist der Antragstellung der 8. Tag nach Kenntnisnahme der Zahlungsvorschrift (Gebührenerhebung), aber spätestens der Tag der Zahlungsfrist. Die Fakultät informiert das ZSB über die gewährte Ermäßigung im Falle des Sommersemesters spätestens bis zum 15. März, im Falle des Wintersemesters spätestens bis zum 15. Oktober, um sicherzustellen, dass die Universität ihrer durch das Gesetz vorgeschriebene Datenlieferungsverpflichtung mit realem Dateninhalt nachkommen kann. Letztere Bestimmung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

§ 52 Absatz (1) Die für das betreffende Semester festgelegte Studiengebühr ist bis zu der Frist zu entrichten, die in dem vom Fakultätsrat jährlich genehmigt und vor dem Semesterbeginn auf der Webseite veröffentlichten Zeitplan festgelegt wurde. Ab dem 1. Januar 2015 gelten in Bezug auf die Entrichtung der Studiengebühren folgende Regeln. Die Studiengebühren sind in zwei Raten zu entrichten. Die erste Rate beträgt 50% der vollen Studiengebühren, die spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Registrierungszeit auf das Bankkonto der Universität eingegangen sein muss. Die Frist für den Eingang der zweiten Rate ist im Wintersemester 15. Oktober, im Sommersemester 15. März. Im Falle der verspäteten Entrichtung der Studiengebührraten wird eine Verspätungsgebühr erhoben.

Diese Regeln können in dem Fall nicht angewendet werden, wenn der/die Studierende bis zur Entrichtungsfrist eine Erklärung darüber abgibt, dass er/sie den Betrag der Studiengebühr von einem Studentenkredit mit Abtretung zu finanzieren wünscht. Im Rahmen der Abtretung verpflichtet sich der/die Studierende, dass er/sie die Studiengebühr zum Teil oder ganz auf die Weise entrichten möchte, dass er/sie die Überweisung des Studentenkredits unmittelbar an die Universität abtritt. Die Abtretungsdatenblätter verwaltet das ZSB.